

Flächennutzungsplan Stadt Beeskow - Änderung Nr. 56-60

Beteiligung der Öffentlichkeit vom 11.12.2017 bis einschließlich 19.01.2018 sowie der betroffenen Behörden/ sonstigen Träger öffentlicher Belange/ der Nachbargemeinden mit Schreiben vom 11.12.2017

Stand der Planung: Oktober 2017

Vorlage zur Abwägung im Bauausschuss am/ in der Stadtverordnetenversammlung am

Stand der Vorlage: 02.04.2018

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Datum des Schreibens	Stichwort		Kurzfassung	J	N	
A – Nachbarliche Abstimmung gemäß § 2 (2) BauGB								
01)	Gemeinde Rietz-Neuendorf 10.01.2018		▪ keine Einwände (Formblatt)	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				

Ifd. Nr.	beteiligte Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeit Datum des Schreibens	Sachverhalt der Bedenken/Anregungen		Abwägungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung	Beschluss d. Stadtv. vers.			Änderungsvorschlag
		Stichwort	Kurzfassung		J	N	E	
B – Beteiligung der Behörden/ Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB								
01)	Landkreis Oder-Spree Beeskow 11.01.2018							
01a)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG Bauleitplanung		▪ Keine Einwände	• Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
01b)	Landkreis Oder-Spree Bauordnungsamt AG untere Denkmal- schutzbehörde		▪ Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Änderungsflächen nicht von denkmalrechtlichen Belangen betroffen. Da ständig Bodendenkmale neu entdeckt werden, müssen die Eintragungen ggf. ergänzt werden, woraus sich unter Umständen neue Auflagen oder Nutzungseinschränkungen ergeben können.	▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt				
01c)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG untere Natur- schutzbehörde		▪ Fläche 56 - Die Größe des Plangebietes wurde in erheblichem Umfang reduziert. Aus naturschutzfachlicher Sicht und insbesondere aus Gründen des Artenschutzes bestehen aufgrund der Lage des Gebietes innerhalb eines zusammenhängenden Waldgebietes nach wie vor Einwände. Entsprechend dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zum BP wurde gerade für den vorliegenden Planbereich eine hohe Artenvielfalt ermittelt. Es wurden 12 Holzkäferarten nachgewiesen, davon 2 besonders geschützt. Des Weiteren wurden im Untersuchungsgebiet in nur einer Saison 11 der 18 in Brandenburg vorkommenden Fledermausarten nachgewiesen. Für den Großen Abendsegler und den Kleinen Abendsegler wurden 3 Wochenstuben in dem reduzierten Plangebiet nachgewiesen, die bei Umsetzung des Vorhabens zerstört werden. Lt. Gutachten kann keine der Fledermausarten als häufig angesehen werden, es handelt sich nur um kleine lokale Populationen. Ausschlaggebender Faktor für	▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Aufgrund der in der Begründung zum Entwurf zur FNP-Änderung dargestellten Notwendigkeit für die Stadt Beeskow Eigenheimgrundstücke zur Verfügung zu stellen (s. auch die beiden in der Begründung erwähnten Studien dazu) und der nur geringfügig zur Verfügung stehenden Flächen (u.a. aus Gründen des Landschafts- und Hochwasserschutzes) hat sich die Stadt Beeskow in der Abwägung entschlossen mehrere kleinere Plangebiete zu entwickeln, die im Vergleich die geringsten Konflikte erwarten lassen, so auch den Bereich „Südwald“, gegenüber der bereits siedlungsgeprägten Fläche östlich der Lübbener Chaussee. Durch die Reduzierung des Plangebietes (im vorwiegenden aus landschaftsschutzbedingten Gründen) ist eine nördliche Anbindung an das Siedlungsgebiet (Bereich Storkower Straße) nicht mehr gegeben, das Plangebiet schließt jedoch im Südosten an den in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kernstadt Beeskow als im Zu-				

			<p>die Vielfalt an Fledermäusen am Standort ist das vorherrschende Strukturangebot des Waldes. Eine nicht unwesentliche Rolle spielt dabei auch die ursprüngliche Nutzung als Schießanlage. Demnach ist gemäß § 44 (5) BNatSchG sicherzustellen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies bedeutet, dass an der ökologischen Gesamtsituation der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte keine Verschlechterung eintreten soll. Mit der Ausweisung eines Wohngebietes innerhalb eines zusammenhängenden und vielfältig strukturierten Waldgebietes können erhebliche Störungen für streng geschützte Arten nicht ausgeschlossen werden. Das Gebiet besitzt mit einer hohen Anzahl von Fledermausarten (11) einen besonderen Wert als Lebensraum für die Fledermäuse. Der Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann durch die dargelegten Maßnahmen nicht vermieden werden. Gem. § 45 (7) BNatSchG darf auch eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Aus artenschutzfachlicher Sicht wird von der Beibehaltung der Planung abgeraten, da bereits erkennbar ist, dass Belange des besonderen Artenschutzes dem Vorhaben entgegenstehen.</p>	<p>sammenhang bebauten Ortsteil festgelegten „Siedlungsbereich im Außenbereich an der Lübbener Chaussee“ an. Mit der Entwicklung des Bereichs „Südwald“ will die Stadt Beeskow außerdem den Altlastenkonflikt in Verbindung mit der alten Schießplatzanlage lösen. Die Stadt Beeskow hat bereits durch die erhebliche Reduzierung des Plangebietes von 24 ha auf 4 ha auf diesen Tatbestand reagiert. Somit bleibt eine Fläche von 20 ha (die zusammenhängende Waldfläche in diesem Bereich beinhaltet ein mehrfaches dieser „eingesparten“ Größenordnung) Waldfläche und somit Lebensraum für die Arten zusätzlich erhalten. Darüber hinaus wird die Waldfläche durch Neuaufforstung zu 100% ersetzt. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen haben auch Gespräche mit der uNB LOS stattgefunden. Im Ergebnis hat sich die Stadt Beeskow entschieden, das Plangebiet nochmals zu modifizieren und so den Konflikt „Fledermaus-Wochenstuben“ aus dem Plangebiet herauszuhalten. Für alle anderen Artenschutzprobleme werden durch die Stadt Beeskow CEF-Maßnahmen im Umfeld des BP-Gebietes angeboten (Herausnahme des Waldes um das Wasserwerk nördlich des BP-Gebietes aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Anbringung von Nist- und Fledermauskästen). Die Fällung der Bäume erfolgt ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten und artenschutzrechtlicher Begleitung/ Kontrolle (Prüfung auf Winterquartiere). So soll sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der im und um das Plangebiet vorkommenden Populationen nicht verschlechtert. Die Stadt Beeskow hält an ihrer Planungsabsicht fest, im Bereich „Südwald“ ein Eigenheimgebiet von ca. 4 ha Größe zu etablieren. Darüber hinaus unterliegt der Wald ohne die Entwicklung zur Baufläche der normalen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, d.h. die Bäume können gefällt werden und am gleichen Standort erfolgt eine Neuauf-</p>				
--	--	--	---	---	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 57 – aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände. Der in diesem Bereich befindliche Feldweg, sowie der Graben stellen ein wichtiges Strukturelement in der Agrarlandschaft dar. Im Rahmen der nachgelagerten Planung ist die Vermeidung und Verminderung des Eingriffs zu prüfen. ▪ Fläche 58 – gem. § 4 (4) BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im FNP vermerkt werden. Die „Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen – Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung“ nach Nr. 10.3 Planzeichenverordnung ist im FNP dazustellen. Somit ist eine Anpassung des FNP erforderlich. 	<p>forstung, die im Entwicklungsstand dann mit der Ersatzaufforstung (bei Entwicklung der Fläche zum Bauland) vergleichbar ist. Waldverbessernde Maßnahmen die zusätzlich zur Ersatzaufforstung stattfinden würden in diesem Fall unterbleiben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweis an nachfolgende Planungsebenen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Derzeit läuft das Neufestsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Beeskow. Ein genauer Zeitpunkt des Abschlusses des Neufestsetzungsverfahrens kann derzeit nicht benannt werden. Ein aktueller belastbarer Entwurf liegt der Stadt Beeskow nicht vor, somit kann keine nachrichtliche Übernahme in den FNP erfolgen. Der Sachverhalt wird grundsätzlich in der Begründung zur FNP-Änderung vermerkt. 				
01bd)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ In einem FNP sollen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet werden. Eine Kennzeichnung im Bereich der Fläche 56 ist bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht erfolgt. Bereits in der Stellungnahme vom 28.06.2016 wurde mitgeteilt, dass sich innerhalb der Fläche 56 ein ehemaliger Schießplatz befindet, der als Rüstungsaltpast unter der Reg.-Nr. 051467043 im Altlastenkataster geführt wird. Eine umweltfachliche Voruntersuchung (Mai 2016) bestätigt eine erhöhte Akkumulation von Schwermetallen Blei, Kupfer, Zink) im Hauptzielbereich der Schießanlage. Eine Einzelfallprüfung für Explosivstoffe und deren Abbauprodukte wurde bislang noch nicht durchgeführt. Demzufolge muß weiterhin eine flächendeckende Eignung der ehemals militä- 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die 56. FNP-Änderung wird parallel zur Aufstellung des BP Nr. W21 „Südwald“ durchgeführt. In Auswertung der Stellungnahme hat ein Gespräch mit der uWB stattgefunden. Ähnlich wie bereits in der Begründung zum BP-Entwurf beschrieben, sollen die Bodenuntersuchungen wie von der uWB gefordert durchgeführt werden. Dafür und für die sich anschließenden Sanierungsmaßnahmen werden zwischen der uWB und der Stadt Beeskow vertragliche Regelungen getroffen, die sicherstellen, dass im Rahmen der Vorbereitung des BP-Gebietes alle Voraussetzungen geschaffen werden, die eine Entwicklung von Wohnbauland ermöglichen. D.h. vor Besiedelung des Gebietes ist ein saniertes Gelände vorhanden. Somit kann eine entsprechende Kennzeichnung des BP- 				

			<p>risch genutzten Liegenschaft für eine sensible Nachnutzung als Wohnbaufläche nachgewiesen werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass eine flächenrepräsentative Untersuchung nach BBodSchV erst nach vollständiger Beräumung der Fläche möglich ist. Es ist mit einem Anfall von gefährlichen Abfällen zu rechnen. Vor der Entsorgung ist eine ordnungsgemäße Deklarationsanalytik anzufertigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der vermuteten Handgranatenwurfanlage ist der Bodenhorizont 0-60cm unter OKG auf sprengstofftypische Stoffe zu untersuchen und nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse über eine Sanierungsnotwendigkeit zu entscheiden. ▪ Die Gesamtfläche des Schießstandes ist flächenrepräsentativ nach den Maßstäben der BBodSchV auf jene Stoffe zu untersuchen, die mit Prüfwerten erfasst sind. Für eine Nutzung als Wohnbaufläche ist von je 1000 m² Teilfläche aus den Bodenhorizonten – 0-10cm unter OKG (Kontaktbereich), 10-35cm unter OKG (für Kinder beim Spielen erreichbarer Horizont sowie für den Fall, dass Nutzgärten zugelassen werden sollen), 30-60cm unter OKG (Hauptwurzelbereich für Gartengemüse) – jeweils eine Mischprobe, bestehend aus 25 Einzelproben zu bilden. ▪ Für die Flächen 57, 59, 60/1 und 60/2 liegen der unteren Abfallwirtschafts- und Boden-schutzbehörde keine Erkenntnisse vor, die auf einen Altlastenverdacht i.S.d. § 2 (6) BBodSchG schließen lassen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass folgende sanierte Altlasten i.S.d. § 2(7) BBodSchG direkt an die Änderungsfläche 60/1 angrenzen: Sanierte Altablagerung Müllkippe Neuendorf (Reg.-Nr. 0214670017, 0214670018, 0214670019). 	<p>Gebietes als Altlastenbereich entfallen. Da jedoch das weitere Verfahren zum BP ergebnis-offen ist, erfolgt im FNP die Kennzeichnung der Fläche, wie in der Stellungnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde ge-fordert.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der Sachverhalt zur Fläche 60/1 wird in die Begründung aufgenommen. Fläche 60/1 weist jedoch kein neues Baugebiet aus. 				
01e)	Landkreis Oder-Spree Umweltamt SG Untere Wasser-behörde		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Derzeit läuft das Neufestsetzungsverfahren des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Beeskow. Ein genauer Zeitpunkt des Abschlusses des Neufestsetzungsverfahrens 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Sachverhalt ist der Stadt Beeskow bekannt. Die Stadt Beeskow sieht nach wie vor davon ab, die Fläche 58 wieder in das Ände- 				

			<p>kann nicht benannt werden. Eine Fläche des Änderungsbereichs (Fläche 58) liegt im errechneten Einzugsgebiet des Wasserschutzgebietes und somit in den neufestzusetzenden Schutzzonen. In der 1. Beteiligung der TöB sollte die Änderung der Darstellung von Mischbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft erfolgen. Den Unterlagen zur 2. Beteiligung ist zu entnehmen, dass die 58. Änderung nicht weiter verfolgt wird. Die Darstellung wird als weiter als Mischbaufläche erfolgen. Die Darstellung von neuen Bauflächen oder Baugebieten im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung, wenn darin die Neubebauung bisher unbebauter Gebiete vorgesehen wird, wird gem. des Entwurfs der RVO für das WSG Beeskow verboten sein. Flächennutzungspläne als vorbereitende Bauleitplanung, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser VO rechtskräftig sind, bleiben gültig und können umgesetzt werden, sofern die Umsetzung nicht gegen Verbotstatbestände verstößt. Das Ergebnis der Prüfung ergibt, dass die dargestellten Konflikte zwischen der Planung und dem Trinkwasserschutz nicht lösbar sein werden. § 52 (1) Satz 2 WHG eröffnet die Möglichkeit, von Verboten in Wasserschutzgebieten Befreiungen zu erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet ist. Für die Änderungsflächen, die sich im errechneten Einzugsgebiet und somit im Wasserschutzgebiet befinden, können Befreiungen für die Bebauung bisher unbebauter Bereiche, aufgrund der Schutzzweckgefährdung, nicht erteilt werden.</p>	<p>rungsverfahren aufzunehmen. Diese bleibt als Mischbaufläche Bestandteil des rechtskräftigen FNP. Die Rechtskraft des FNP in diesem Bereich besteht bereits seit einem Zeitpunkt vor dem Entwurfsstadium der WSG-VO.</p>				
01f)	Landkreis Oder-Spree Landwirtschaftsamt SG Agrarentwicklung und Verbraucherschutz		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
02)	Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL 5 Frankfurt (Oder)		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56 – Durch die Reduzierung des Änderungsbietes 56 von 26,5 ha auf 4 ha ergibt sich keine Änderung der landesplanerischen Bewertung. Eine nördliche Anbindung der künfti- 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

	05.01.2018		<p>gen Wohnbaufläche an das Siedlungsgebiet ist nicht mehr gegeben. Das Änderungsgebiet schließt im Süden an den in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kernstadt als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten „Siedlungsbereich an der Lübbener Chaussee“ an. Im raumordnerischen Sinn handelt es sich bei dem Siedlungsbereich auch um ein vorhandenes Siedlungsgebiet und die Planung ist mit Ziel 4.2 des LEP B-B vereinbar.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Entwurf der 56.-60. FNP-Änderung ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die für die Planung relevanten Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden. 				
03)	Regionale Planungsgemeinschaft Oderland-Spree Beeskow 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Änderungsfläche 56 ist deutlich reduziert gegenüber der ursprünglichen Planung, besitzt jedoch weiterhin einen Siedlungsanschluß über den Siedlungsbereich an der Lübbener Chaussee. Die geplanten Änderungen des FNP sind mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
04)	Deutsche Telekom Technik GmbH 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Änderung des Flächennutzungsplanes Nr. 56-60 der Stadt Beeskow wird zur Kenntnis genommen. Für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Detaillierte Stellungnahmen werden zu gegebener Zeit zu den noch aus dem FNP zu entwickelnden BP abgegeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
05)	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Stellungnahme vom 29.06.2016 behält weiterhin ihre Gültigkeit: ▪ Fläche 57-60 – <i>aus naturschutzfachlicher Sicht wird den Änderungen zugestimmt. Insbesondere bei der Änderung landwirtschaftliche Fläche in Wohnbaufläche wird davon ausgegangen, dass im Zuge des Bauleitplanverfahrens Eingrünungen als Übergang zum freien Landschaftsraum vorgesehen werden.</i> ▪ Fläche 56 – <i>die Inanspruchnahme der Waldfläche in einer Größenordnung von ca. 22 ha</i> 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachgeordnete Planverfahren. ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Aufgrund der in der Begründung zur 56-60 Än- 			

		<p><i>für zukünftige Wohnbebauung wird aus naturschutzfachlicher Sicht strikt abgelehnt. Es handelt sich hier um ein zusammenhängendes Waldgebiet, welches zusätzlich noch von einer Trinkwasserschutzzone tangiert wird. Die hier zu erwartenden Eingriffe auf die Schutzgüter sind hoch und auch langfristig nicht kompensierbar. Der Umweltbericht weist insbesondere auf die Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter - Mensch (Erholungsfunktion), Boden (Versiegelung), Wasser (Schadstoffeintrag in Grund- und Oberflächenwasser, TWSZ), Klima (Mikroklima durch Baumbestand), Arten/Biotope (Arten in hohem Maße betroffen), Landschaftsbild (Waldverlust) – hin. Für die mit der Planung vorbereitete Siedlungsausdehnung ist der Unterlage jedoch keinerlei Begründung zu entnehmen. Die „Umbauung“ einer Trinkwasserschutzzone unter Inanspruchnahme einer homogenen Waldfläche bestehend aus Altbäumen und Mischwald mit hohem naturschutzfachlichen Wert und Erholungsfunktion lässt auf keine geeignete Fläche zwecks zukünftiger baulicher Nutzung schließen. Die Stadt wird aufgefordert, nach Alternativflächen zu suchen und diese auf Bebaubarkeit zu prüfen. Diese Ablehnung wird auch bei der deutlich verkleinerten Fläche aufrechterhalten. Die Inanspruchnahme und folgerichtig Zerstörung von artenreichem Stadtwald hohen Alters für die Schaffung von 35 Eigenheimen wird weiterhin abgelehnt. Die Bevölkerung von Beeskow schrumpft seit Jahrzehnten. Es ist daher kein Bedarf erkennbar, der solche massiven Eingriffe in Natur und Landschaft rechtfertigt. Für die hier vorgesehene Errichtung von 35 Einfamilienhäusern müssen weniger eingriffsrelevante Flächen in Beeskow gefunden werden, wenn das Planungsziel weiterhin aufrechterhalten werden soll.</i></p>	<p>derung des FNP (Entwurf) dargestellten Notwendigkeit für die Stadt Beeskow Eigenheimgrundstücke zur Verfügung zu stellen (s. auch die beiden in der Begründung erwähnten Studien dazu) und der nur geringfügig zur Verfügung stehenden Flächen (u.a. aus Gründen des Landschafts- und Hochwasserschutzes) hat sich die Stadt Beeskow in der Abwägung entschlossen, mehrere kleinere Plangebiete zu entwickeln, die im Vergleich die geringsten Konflikte erwarten lassen, so auch den Bereich „Südwald“, gegenüber der bereits siedlungsgeprägten Fläche östlich der Lübbener Chaussee. Der Vorwurf, dass keine Alternativen bedacht wurden, ist somit nicht gerechtfertigt. Durch die Reduzierung des Plangebietes (im vorwiegenden aus landschaftsschutzbedingten Gründen) ist eine nördliche Anbindung an das Siedlungsgebiet (Bereich Storkower Straße) nicht mehr gegeben, das Plangebiet schließt jedoch im Südosten an den in der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Kernstadt Beeskow als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festgelegten „Siedlungsbereich im Außenbereich an der Lübbener Chaussee“ an. Mit der Entwicklung des Bereichs „Südwald“ will die Stadt Beeskow außerdem den Altlastenkonflikt in Verbindung mit der alten Schießplatzanlage lösen. Die Stadt Beeskow hat bereits durch die erhebliche Reduzierung des Plangebietes von 24 ha auf 4 ha auf den Tatbestand der Waldinanspruchnahme reagiert. Somit bleibt eine Fläche von 20 ha (die zusammenhängende Waldfläche in diesem Bereich beinhaltet ein mehrfaches dieser „eingesparten“ Größenordnung) Waldfläche und somit Lebensraum für die Arten zusätzlich erhalten. Darüber hinaus wird die Waldfläche durch Neuaufforstung zu 100% ersetzt. Im Rahmen der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen im Parallelverfahren zum BP W21 haben auch Gespräche mit der uNB LOS stattgefunden. Im Ergebnis hat sich die Stadt Beeskow entschieden, das Plangebiet des BP</p>				
--	--	--	--	--	--	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 58 - die Beibehaltung der Planungsabsicht für den Bereich als Mischgebiet anstelle der ursprünglichen Ausweisung als landwirtschaftliche Fläche wird mitgetragen, wenn die Bebauungsplanung für die Änderungsfläche 56 vollständig entfällt. 	<p>und damit die Flächenausweisung der 56. FNP-Änderung nochmals zu modifizieren und so den Konflikt „Fledermaus-Wochenstuben“ aus dem Plangebiet herauszuhalten. Für alle anderen Artenschutzprobleme werden durch die Stadt Beeskow CEF-Maßnahmen im Umfeld des BP-Gebietes angeboten (Herausnahme des Waldes um das Wasserwerk nördlich des BP-Gebietes aus der forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, Anbringung von Nist- und Fledermauskästen). Die Fällung der Bäume erfolgt ausschließlich außerhalb der Fortpflanzungszeiten und artenschutzrechtlicher Begleitung/Kontrolle (Prüfung auf Winterquartiere). So soll sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand der im und um das Plangebiet vorkommenden Populationen nicht verschlechtert. Die Stadt Beeskow hält an ihrer Planungsabsicht fest, im Bereich „Südwald“ ein Eigenheimgebiet von ca. 4 ha Größe zu etablieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Darüber hinaus unterliegt der Wald ohne die Entwicklung zur Baufläche der normalen forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung, d.h. die Bäume können gefällt werden und am gleichen Standort erfolgt eine Neuaufforstung, die im Entwicklungsstand dann mit der Ersatzaufforstung (bei Entwicklung der Fläche zum Bauland) vergleichbar ist. Waldverbessernde Maßnahmen die zusätzlich zur Ersatzaufforstung stattfinden würden in diesem Fall unterbleiben. • Fläche 58 ist im rechtskräftigen FNP der Stadt Beeskow als Mischbaufläche ausgewiesen und keine neue Planungsabsicht. Die Änderung wird von der Stadt Beeskow derzeit nicht weiter verfolgt. 				
06)	E.DIS Netz GmbH Beeskow 05.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56 – keine Einwände ▪ Fläche 57 - keine Einwände, Anlagenbestand beachten, parallel zum Schneeberger Weg verlaufen auf der östlichen Seite ein 20 kV-Kabel und eine 20 kV-Freileitung der E.DIS, welche bei der weiteren Planung dringend zu beachten sind. Eine Stromversorgung der auf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für nachfolgende Planungen/ für die Ausführung 				

			<p>der östlichen Seite des Schneeberger Weges geplanten Bebauung erfordert die tlw. Erweiterung des vorhandenen Niederspannungskabelnetzes. Diese Arbeiten sollten mit anderen Medienträgern zum gegebenen Zeitpunkt koordiniert erfolgen. (ein Bestandsplan liegt der Stellungnahme bei)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 58 - keine Einwände ▪ Fläche 59 - keine Einwände ▪ Fläche 60 - keine Einwände 				
07)	Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Frankfurt (Oder) 19.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 56-59 – für diese Flächen bestehen keine Berührungspunkte mit Planungen des LS. ▪ Fläche 60 – in der Änderungsfläche befinden sich Teilflächen, die bereits als Kompensationsmaßnahmen für die B 87 OU Beeskow geplant und hergestellt wurden. Das betrifft die Aufforstungsfläche, Sukzessionsflächen, Baum- und Heckenpflanzungen auf der Ostseite der B 87 nördlich der B 246. Diese Flächen können nicht mehr als aufzuforstende Fläche und als Kompensationsmaßnahme der Änderungsfläche 56 angesetzt bzw. dargestellt werden. ▪ Bei der Abgrenzung der Fläche 60/1 ist das Straßenflurstück zu beachten. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt ▪ Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Stellungnahme liegt keine Verortung (z.B. Lageplan) mit bei, um die aufgeführten Maßnahmen einordnen zu können. Der Sachverhalt wird im weiteren Planverfahren konkretisiert. Da es sich bei FNP um eine nicht parzellenscharfe Planung handelt wird davon ausgegangen, dass ggf. eine geringfügige Korrektur der Fläche im Rahmen der Schlußabwägung vorgenommen werden wird. Inwieweit die Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung tatsächlich für die Fläche 56 herangezogen wird, wird auf der nächsten Planungsebene entschieden. Im Rahmen der FNP-Änderung geht es um den grundsätzlichen Erhalt der Summe an Waldflächen innerhalb der Fläche der Stadt Beeskow. ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der FNP ist nicht parzellenscharf, Hinweis für nachfolgende Planungsebenen 			
08)	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg 15.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände ▪ Keine beabsichtigten eigenen Planungen und Maßnahmen die die Planung berühren können. ▪ Sonstige Hinweise: ▪ Fläche 56, 57, 59, 60/2 – Die Planbereiche liegen vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Es wird empfohlen, die Rechtsinhaber 	<p>Kein abzuwägender Gesichtspunkt, die Bayerngas AG wurde im Verfahren beteiligt (keine Einwände).</p>			

			<p>berin mit in das Verfahren einzubeziehen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Fläche 60/1 - Der Planbereich liegt vollständig innerhalb des nach § 7 BBergG erteilten Erlaubnisfeldes Reudnitz (Aufsuchung von tiefliegenden Kohlenwasserstoffen). Rechtsinhaberin ist die Bayerngas AG München. Östlich des Planbereichs grenzt ein Vorbehaltsgebiet zur Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kiessande). Eine künftige Rohstoffgewinnung muß auf der gesamten Fläche möglich sein und darf durch Planungen nicht beeinträchtigt werden. 	<p>Fläche 60/1 ist keine Baufläche. Das Vorbehaltsgebiet liegt nördlich davon. Ein Einfluß der Planung auf die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe (Kiessande) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.</p>				
09)	<p>Wasser- und Bodenverband "Mittlere Spree" Beeskow 22.01.2018</p>		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Verband gibt seine Zustimmung mit folgenden Forderungen/ Hinweisen: ▪ Es wird auf die Stellungnahme vom 13.06.2016 verwiesen (Inhalt der Stellungnahme: Zur Änderung des FNP Nr. 56-60 gibt der Wasser- und Bodenverband seine Zustimmung mit folgendem Hinweis: Innerhalb der Änderungsflächen 57 und 58 befinden sich Gewässer 2. Ordnung, die in die Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Spree" fallen und von diesem unterhalten werden. Bei den weiteren Planungen ist darauf zu achten, dass die Funktionstüchtigkeit der Gewässer vollständig erhalten bleibt. Lt. Brandenburgischem Wassergesetz sind Grundstücke an den Gewässern so zu bewirtschaften, dass ein mind. 5 m breiter Unterhaltungstreifen für den Verband freigehalten wird, der weder bebaut noch bepflanzt werden darf. ▪ Entsprechend Wasserhaushaltsgesetz und Brandenburgischem Wassergesetz sind Anlieger dazu anzuhalten, an dem vom Verband zu unterhaltenden Gewässern einseitig einen mindestens 5 m breiten Arbeitsstreifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, für die maschinelle Unterhaltung vorzuhalten. Der Streifen darf weder bebaut, bepflanzt noch eingezäunt werden. ▪ Das auf den dann bebauten Grundstücken anfallende Regenwasser ist auf diesen zu versickern. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise an folgende Planungsebenen 				

			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle an den Gewässern 2. Ordnung geplanten Baumaßnahmen sind mit dem Verband abzustimmen. 				
10)	Landesamt für Bauen und Verkehr Hoppegarten 15.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gegen die FNP-Änderung 56-60 bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
11)	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Cottbus 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Öffentliche Belange der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben werden von der Planung nicht berührt. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
12)	Landesamt für Umwelt (LfU) Potsdam 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Immissionschutz • Verkehrslärm – das Stadtgebiet Beeskow und die Ortsteile werden im Wesentlichen über die Bundesstraßen B87, B168, B 246 sowie die Landesstraßen L411 und L422 an das überregionale Straßennetz angebunden. Die Eisenbahnstrecke Frankfurt (Oder) – Königs Wusterhausen quert das Stadtgebiet. Infolge des erhöhten Verkehrsaufkommens auf allen Verkehrswegen sind Beeinträchtigungen und Belästigungen der angrenzenden Wohnnutzungen nicht auszuschließen. Erfahrungsgemäß werden die für die Allgemeinen Wohngebiete geltenden Immissionsgrenzwerte in diesen Nahbereichen z.T. erheblich überschritten. • Immissionen gewerblicher Anlagen – im Geltungsbereich des FNP der Stadt Beeskow sind nach BImSchG genehmigungsbedürftige und nicht genehmigungsbedürftige Anlagen registriert, die geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen i.S.d. § 3BImSchG zu verursachen. Die Anlagen unterliegen dem Bestandsschutz. Hinsichtlich der Planung von weiteren an diese gewerblichen Anlagen heranrückenden Wohnbauflächen sind die Empfehlungen des Abstandserlasses des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.06.2017 heranzuziehen. Sofern diese orientierenden Abstände nicht gewährleistet werden können, ist im verbindlichen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, allgemeine • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, allgemeine 			

			<p>Bauleitplanverfahren eine Einzelfallbetrachtung erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 56 – Das Wohngebiet liegt im Bereich von Verkehrsemissionen aus dem Straßenverkehr der Lübbener Chaussee. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Immissionschwelle für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse überschritten wird. Im Parallelverfahren wird der BP W21 „Südwald“ aufgestellt. • Fläche 57 – bisher Landwirtschaftsfläche, geplant Wohnbaufläche – das Wohngebiet liegt nicht im direkten Einwirkungsbereich von Verkehrsemissionen aus dem Straßenverkehr der B 168, allerdings sind Emissionen bei ungünstigen meteorologischen Bedingungen auf das Plangebiet möglich. • Fläche 59 – bisher Wohnbaufläche, geplant Landwirtschaftsfläche – im Nachbarschaftsbereich von Wohnnutzungen und intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen sind immissionsschutzrechtliche Konflikte auf Grund von Geruchs-, Staub- und Lärmimmissionen nicht unüblich. Es gilt das Verschlechterungsverbot. Im Rahmen der Konfliktvermeidung wird emp- 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die Stellungnahme des LfU zum parallel laufenden BP Nr. W21 hat folgenden Inhalt: „Die Hinweise der Stellungnahme des LfU vom 08.02.2017 hinsichtlich der zu beurteilenden anlagen- und verkehrsbedingten Immissionen im Plangebiet wurden berücksichtigt, erläutert und bewertet. Die Orientierungswerte der DIN 18005 werden tagsüber eingehalten. Nachts sind geringfügige Überschreitungen, vor allem am nordöstlichen Plangebietsrand ausgehend von der Kohlsdorfer Chaussee, möglich. Lärmmindernde Maßnahmen werden im BP nicht festgesetzt.“ Aufgrund der Herabstufung der Lübbener Chaussee (nunmehr Gemeindestraße, Sackgasse) ist der Verkehr hier so gering, dass eine Überschreitung der Immissionschwelle für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht zu erwarten ist. • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Die Entfernung der der Fläche 57 zur B 168 beträgt mindestens ca. 150 m. Lt. Strategischer Lärmkarte für die Stadt Beeskow, Isophonenbänder L_{Night}, LUGV 2012 liegt die Fläche außerhalb des am niedrigsten ausgewiesenen Bereichs „45-50 dB(A)“. Für Allgemeine Wohngebiete weist die DIN 18005 einen Richtwert von 45 dB(A) für die Nacht aus. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist also davon auszugehen, dass durch den Verkehr auf der B 168 keine richtwertüberschreitenden Belastungen für die Fläche 57 erzeugt werden. (Gleiches gilt auch für die Tagesbelastung) • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Fläche 59 weist nunmehr in der Planzeichnung die Nutzung im Bestand aus. Die Entwicklung zum Wohnbauland wird hier nicht weiter verfolgt. Es erfolgt demzufolge durch die Planung keine Verschlechterung des Zustandes. 			
--	--	--	---	---	--	--	--

			<p>fohlen, in der Begründung die Verträglichkeit beider Nutzungsarten abzuwägen, Planungsalternativen zu diskutieren und Planungsinstrumente zur Immissionsbegrenzung/-minderung zu nutzen. Die Vorbelastung ist zu berücksichtigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Begründung und Umweltbericht - Den Ausführungen im Umweltbericht zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter wird gefolgt. Negative Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut Mensch sind primär durch baubedingte temporäre Emissionen zu befürchten. Diese sind nach Maßgabe des Brandenburgischen Lärmimmissionsgesetzes (22.07.1999), der Richtlinie der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (29.08.2002) und die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen“ (19.08.1970) zu mindern. • Nachfolgende Planungsebene – es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere für neue Wohnflächen/ gemischte Bauflächen im Einwirkungsbereich der Bundes- / Landesstraßen die Prüfung der schallschutztechnischen Erfordernisse im Rahmen verbindlichen Bauleitplanung bzw. im konkreten Baugenehmigungsverfahren auf der Basis prognostischer Straßen – bzw. Schienenbelegungszahlen (Prognosezeitraum 2015) vorzunehmen ist. Anhand der VDI 4109 „Schallschutz im Hochbau“ sind, auf der Grundlage der maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 18005/1 „Schallschutz im Städtebau“ die Erfordernisse des passiven Schallschutzes abzuarbeiten und im Bebauungsplan festzusetzen. • Fazit – der vorliegende FNP entspricht in den wesentlichen Grundsätzen dem § 50 BImSchG. Die Gebietseinstufung erfolgt weitgehend harmonisch- Ausgehend von Standortlage und Nutzungsbestand bestehen gegen die geplanten Änderungen seitens des vorbeugenden Immissionsschutzes weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken. Den Ausführungen im Umweltbericht wird gefolgt. In engem räumlichem Zu- 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
--	--	--	---	--	--	--	--	--

			<p>sammenhang zwischen schutzbedürftigen und emittierenden Nutzungen wird eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Belangen des Immissionsschutzes empfohlen, um der Nachbarschaftsverträglichkeit und dem Vorsorge- und Rücksichtnahmegebot Rechnung zu tragen. Sollte sich im Rahmen der weiteren Konkretisierung der Planung ergeben, dass durch das Vorhaben evtl. schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG zu erwarten sind, sind auf der nachgeordneten Planungsebene bzw. bei der Baugenehmigung Maßnahmen zum Schutz vor Immissionen zu treffen und ggf. die Erstellung von Fachgutachten erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wasserwirtschaft <ul style="list-style-type: none"> ▪ grundsätzliche Hinweise: mit den FNP-Änderungen werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermeßstellen des Landesmessnetzes berührt. Es ist zu prüfen, inwieweit vorhandene Gräben einer Unterhaltungspflicht durch den zuständigen Wasser- und Bodenverband unterliegen. • Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderungen 56, 57, 59, 60/1, 60/2 befindet sich nach den vorliegenden Hochwassergefahren- sowie Hochwasserrisikokarten nicht in einem Hochwasserrisikogebiet i.S.d. § 73 (1) Satz 1 des WHG. • Die Flächen liegen nicht an Gewässern I. Ordnung. • Es sind keine Belange der Grundwasserhaltung betroffen. • Es sind keine berichtspflichtigen Gewässer betroffen. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, der zuständige Wasser- und Bodenverband ist im Verfahren beteiligt, es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
13)	Deutscher Wetterdienst Potsdam 20.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> • Das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				
14)	Landesbetrieb Forst, untere Forstbehörde Briesen 30.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Wald i.S.d. LWaldG ist betroffen, weitere forstbehördliche Belange sind berührt. • Fläche 56 - die ursprüngliche Planung in der Größenordnung von ca. 26 ha wurde von der unteren Forstbehörde abgelehnt. Nach Planung 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 				

			<p>weiterer Siedlungsgebiete außerhalb der Waldstandorte wurde die Fläche drastisch auf ca. 4 ha reduziert. Der Waldverlust soll durch entsprechende Erstaufforstungsmaßnahmen und sonstige waldverbessernde Maßnahmen kompensiert werden. Die Umwandlung von 4 ha Wald stellt zwar immer noch einen erheblichen Eingriff dar, kann aber bei entsprechender Kompensation toleriert werden, zumal dadurch auch ein Teil der alten Schießanlage saniert wird. Änderungsfläche 56 wird von der unteren Forstbehörde befürwortet.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fläche 57 – forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 58 - forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 59 - forstliche Belange sind nicht betroffen. • Fläche 60/1 – in diesem Bereich soll die Nutzungsart geändert werden. Ursprünglich als Landwirtschaftsfläche dargestellt, soll diese Fläche in der Größe von 6,17 ha als Waldfläche ausgewiesen werden, welche sinnvoll ein vorhandenes Waldgebiet erweitert. Die Änderungsfläche 60/1 ist als Kompensationsfläche für Verluste an anderen Waldflächen (56 + 60/2) vorgesehen. Der Fläche 60/1 wird von der unteren Forstbehörde zugestimmt. • Fläche 60/2 – ursprünglich wurde diese Fläche in der 53. Änderung als Waldfläche ausgewiesen. Die uNB LOS hat die Eigenschaft als Offenfläche so hochwertig eingeschätzt, dass beabsichtigt ist, einen Teil der geplanten Waldfläche wieder als Landwirtschaftsfläche auszuweisen (2,15 ha). Die Fläche 60/2 ist aus forstfachlicher Sicht für eine Erstaufforstung geeignet. Der Fläche 60/2 wird von der unteren Forstbehörde nicht zugestimmt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Kein abzuwägender Gesichtspunkt • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt – Die Fläche ist im Bestand kein Wald. Aufgrund der hohen Wertigkeit für Natur und Landschaft (Offenfläche im Grabenrandbereich) bleibt die Stadt Beeskow bei der Darstellung als Landwirtschaftsfläche. 				
15)	EWE Netz GmbH Beeskow 16.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Aufstellung von Bauleitplanungen kollidiert i.d.R. nicht mit dem Interesse der EWE an einer Bestandswahrung für die Leitungen und Anlagen der EWE. Sollte sich durch das Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung der 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Hinweise für nachfolgende Planungsebenen und die Ausführung 				

			<p>Anlagen der EWE ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuerstellung. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind vom Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE zu erstatten, es sei denn, der Vorhabenträger und die EWE haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die EWE hat keine weiteren Bedenken/ Anregungen. 				
16)	50Hertz Transmission GmbH Berlin 11.12.2018		<ul style="list-style-type: none"> Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen, es sind auch keine in nächster Zeit geplant. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
17)	Storengy Deutschland GmbH Berlin 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Durch die geplanten Maßnahmen werden keine Betriebseinrichtungen und betrieblichen Aktivitäten der Storengy Deutschland GmbH beeinträchtigt. Hinweis: die zum Konzern gehörende ENGIE E&P Deutschland GmbH könnte ggf. betroffen sein. es wird empfohlen, diese Gesellschaft ebenfalls zu beteiligen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt Die Beteiligung ist erfolgt, es sind keine Anlagen des Unternehmens im Planbereich vorhanden. 			
18)	Engie E&P Deutschland GmbH Lingen 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Eine Überprüfung des Sachverhalts ergab, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Anlagen des Unternehmens liegen. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
19)	Mineralölverbundleitung GmbH (MVL) Schwedt 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> Es wird kein Einwand erhoben, da sich im Planbereich keine Anlagen oder Anlagenteile des Unternehmens befinden, bzw. diese vom Vorhaben nicht beeinflusst werden. 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
20)	GDMcom Leipzig 15.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> Die GDMcom handelt in Vollmacht der ONTRAS Gastransport GmbH und der VNG Gasspeicher GmbH (VGS). Die Vorhaben berühren keine Anlagen und keine zur Zeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es gibt keine Einwände gegen das Vorhaben. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen 	<ul style="list-style-type: none"> Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

			überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mind. 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.				
21)	Polizeidirektion Ost Polizeiinspektion O- der-Spree/Frankfurt (Oder) Fürstenwalde 14.12.2017		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Keine Einwände/ Anmerkungen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
22)	Zentraldienst Polizei Brandenburg Kampfmittelbeseiti- gungsdienst Zossen 04.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zur Beplanung des Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. ▪ Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Munitionsfreigabebescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt, Information für die nachfolgenden Planungsebenen 			
23)	Bundesamt für Infra- struktur, Umwelt- schutz und Dienstleis- tungen der Bundes- wehr Bonn 08.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch die Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen gegen die Planung keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
24)	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) 12.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Die Handwerkskammer sieht im vorliegenden GNP keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
25)	Industrie- und Han- delskammer Ostbran- denburg Frankfurt (Oder) 19.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Keine Einwände (Formblatt) 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			
	Landesamt für ländli- che Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Fürstenwalde 04.01.2018		<ul style="list-style-type: none"> • Fläche 57, 59 – die Flächen befinden sich im Bereich des Bodenordnungsverfahren (BOV) Beeskow Ost. Im BOV Beeskow Ost wurde die vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplanes gem. § 63 (2) der LaAnpG i.V.m. § 63 (1) FlurbG angeordnet. Am 01.12.2015 trat der im 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Stellungnahme wird wie folgt behandelt: Der Sachverhalt wird berücksichtigt. Das Verfahren ist nahezu abgeschlossen. 			

			<p>Bodenordnungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 63 (2) LwAnpG i.V.m. § 61 Satz 2 FlurbG).die Grundbuchberichtigung ist bis auf wenige Ausnahmen abgeschlossen. Die Katasterberichtigung soll voraussichtlich im 1. Quartal 2018 erfolgen. Für den Bereich des BOV Beeskow Ost gilt weiterhin die Veränderungssperre des § 34 FlurbG, da der Bodenordnungsplan noch nicht unanfechtbar geworden ist.</p>				
26)	<p>Busverkehr Oder-Spree GmbH 15.12.2017</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Belange des BOS werden nicht berührt, bzw. es bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> • Kein abzuwägender Gesichtspunkt 			

